

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 2 vom 02.02.2024

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefrist und Übernahme von Nutzungsrechten bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Verlust eines Dienstausweises

3./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung



1./

Bekanntmachung

über den Ablauf der Ruhefrist und Übernahme von Nutzungsrechten bei Grabstätten auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan, Leichlinger Straße

Bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgräbern ist die Nutzungsfrist abgelaufen:

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verstorben. Da es sich um Wahlgräber, gemäß § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Haan handelt, die nach Abs. 2 verlängert werden können, bitten wir die Angehörigen sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden, sofern ein Interesse an der Übernahme des Nutzungsrechtes oder an den gegebenenfalls vorhandenen Grabsteinen besteht.

Feld	Grab-Nr.	Grabname	Ablauf Ruhefrist	Letzte/r Nutzungsberechtigte/r
FA11	15/16	Pest	14.09.2022	Friedrich Erich, Pest
FA11	17/18	Schmitt	06.07.2022	Margot Katharina Rosa, Wortmann
FB7	52	Schipkowski	31.03.2023	Christa, Heinemeyer
F9	55	Ehrmann	17.09.2022	Siegfried, Ehrmann
B	038a	Wichmann	28.10.2023	Kurt Werner, Volmer

Wie bei den nachfolgenden aufgeführten Wahlgräbern ist die Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen aber die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind jeweils verstorben, weshalb auch hier das Nutzungsrecht übernommen werden kann.

Feld	Grab-Nr.	Grabname	Ablauf Ruhefrist	Letzter Nutzungsberechtigter
FA10	020-021	Blank	06.11.2033	Resi, Neeff
F4	060-061	Dierks	30.11.2030	Klaus Dieter, Dierks

Die Angehörigen werden hiermit aufgefordert sich innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichungsdatum bei der Friedhofsverwaltung zu melden, andernfalls gehen die Grabsteine entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Haan über. Zudem wird die Grabstätte abgeräumt. Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung, friedhof@stadt-haan.de

Haan, den 02.02.2024

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag



Klemm

2./

Stadt Haan
10-1 Haupt- und Organisationsabteilung

29.01.2024

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis **Nr. 0346**, ausgestellt für die städtische Angestellte Gabriele Erler am 01.01.2020, von der Bürgermeisterin der Stadt Haan, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

3./

GARTENSTADTHAAN



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die Stadtverwaltung Haan teilt mit, dass an

Herrn
Stefan Specht
Verzogen nach unbekannt

vergeblich versucht wurde, einen **Bescheid vom 30.01.2024** mit dem **Aktenzeichen 030005004987** zuzustellen.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW erfolgt die Zustellung daher als öffentliche Bekanntmachung.

Der Bescheid kann durch den Adressaten in der **Steuerabteilung der Stadtverwaltung Haan, Kaiserstr. 85, 42781 Haan** zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Datum der Veröffentlichung des Amtsblattes) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

- bei der Gartenstadt Haan, die Bürgermeisterin, Amt 20, Kaiserstr. 85, 42781 Haan oder,
- jeder anderen Verwaltungsstelle der Bürgermeisterin der Gartenstadt Haan

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet poststelle@stadt-haan.de.

Der Widerspruch kann ebenfalls durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet info@stadt-haan.de-mail.de. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Bescheid sofort vollziehbar bleibt und die angeforderten Beträge fristgerecht zu zahlen sind.